



4 K 3554/18 Z

C-92/20-1



CURIA GRIFFE
Luxembourg
Exakte 25. 02. 2020

FINANZGERICHT DÜSSELDORF
B E S C H L U S S

In dem Rechtsstreit

Rottendorf Pharma GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer [REDACTED]
und [REDACTED] Osterfelder Straße 51 - 61, 59320 Ennigerloh,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: AWB Steuerberatungsgesellschaft mbH,
Königsstraße 46, 48143 Münster,

gegen Hauptzollamt Bielefeld, vertreten durch den
Vorsteher, Werner-Bock-Straße 29, 33602 Bielefeld,
Gz.: Z 1102 - B - B 1402,

- Beklagter -

wegen Zoll

hat der 4. Senat in der Besetzung:

Vorsitzender Richter am Finanzgericht
Richter am Finanzgericht
Vorsitzender Richter am Finanzgericht
ehrenamtlicher Richter
ehrenamtliche Richterin

Deimel
Alexandre
Dr. Rodemer
Apotheker Brenne
Hoteldirektorin Gänzler

Eingetragen in das Register des
Gerichtshofes unter der Nr. 1143701
Luxemburg, den 25. 02. 2020
Fax/E-mail: _____
eingegangen am: 25. 02. 2020
Der Kanzler,
im Auftrag
Maria Krausenböck
Verwaltungsrätin

auf Grund mündlicher Verhandlung vom 5. Februar 2020 beschlossen:

Das Verfahren wird ausgesetzt.

Der Gerichtshof der Europäischen Union wird gemäß Artikel 267 Unterabsatz 2
des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union um eine
Vorabentscheidung zu folgender Frage ersucht:

Ist Artikel 239 Absatz 1 zweiter Anstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften dahin auszulegen, dass danach in einem Fall wie dem Ausgangsrechtsstreit, in dem die von dem Beteiligten eingeführten Nichtgemeinschaftswaren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft wieder ausgeführt wurden und die Umstände, die zur Entstehung der Zollschuld geführt haben, nicht auf eine offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten zurückzuführen sind, der Zoll erstattet werden kann?

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

G r ü n d e:

I.

1. Die Klägerin stellt Arzneimittel her und vertreibt diese. Das beklagte Hauptzollamt erteilte der Klägerin im Oktober 2008 eine Bewilligung, als zugelassene Ausführerin Gemeinschaftswaren ausführen zu dürfen.
2. Die Klägerin meldete im Dezember 2014 beim beklagten Hauptzollamt 12,5 kg aus den USA eingeführtes Ertugliflozin, das sie zur Herstellung eines Arzneimittels verwenden wollte, zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr an. Das beklagte Hauptzollamt nahm die Anmeldungen an und setzte gegen die Klägerin 181.491,82 € Zoll fest. Der bei der Klägerin für die Einfuhr zuständige Angestellte kennzeichnete das eingeführte Ertugliflozin daraufhin in ihrem Datenverarbeitungssystem als Gemeinschaftsware, indem er die Abkürzung „IM“ verwendete.
3. In der Folgezeit entschloss sich die Klägerin, das eingeführte Ertugliflozin im Rahmen eines aktiven Veredelungsverkehrs zu verarbeiten. Deshalb beantragte sie beim beklagten Hauptzollamt, ihr rückwirkend eine entsprechende Bewilligung zu erteilen. Das beklagte Hauptzollamt erteilte der Klägerin rückwirkend ab dem 1. Dezember 2014 die Bewilligung einer aktiven Veredelung im Nichterhebungsverfahren für die Herstellung von Arzneimitteln aus dem

eingeführten Ertugliflozin und erklärte die für die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angenommenen Zollanmeldungen für ungültig. Es wies die Klägerin darauf hin, dass die Veredelungserzeugnisse für die Beendigung der aktiven Veredelung beim Zollamt Beckum zu stellen und unter Angabe des Verfahrens codes 3151 aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft wieder auszuführen oder einer anderen zollrechtlichen Bestimmung zuzuführen seien.

4. Das beklagte Hauptzollamt erstattete der Klägerin wegen der Ungültigerklärung der Zollanmeldungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr den festgesetzten Zoll.
5. Die Klägerin führte im März und April 2015 insgesamt 219,361 kg aus dem Ertugliflozin hergestellte Arzneimittel sowie 4,31 kg nicht verarbeitetes Ertugliflozin aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft in die USA aus. Die Ausfuhren der Veredelungserzeugnisse und des Ertugliflozin meldete sie im Rahmen der ihr erteilten Bewilligung als zugelassene Ausführende unter Verwendung der Verfahrens codes 1000 und 1041 an, weil der für die Abwicklung der Einfuhren zuständige Angestellte es unterlassen hatte, das Ertugliflozin nach der Ungültigerklärung der Zollanmeldungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in ihrem Datenverarbeitungssystem als Nichtgemeinschaftsware zu kennzeichnen. Aus diesem Grund wurden die von der Klägerin ausgeführten Veredelungserzeugnisse und das Ertugliflozin dem Zollamt Beckum nicht gestellt.
6. Das beklagte Hauptzollamt setzte gegen die Klägerin 179.241,32 € Zoll fest, weil sie das Ertugliflozin und die Veredelungserzeugnisse der zollamtlichen Überwachung entzogen habe.
7. Hiergegen legte die Klägerin Einspruch ein. Ferner beantragte sie die Erstattung des festgesetzten Zolls. Sie trug vor: Sie habe irrtümlich bei der erstmaligen Durchführung des Verfahrens der aktiven Veredelung einen unzutreffenden Verfahrenscode verwendet. Die Waren seien jedoch tatsächlich wieder ausgeführt worden und deshalb nicht in den Wirtschaftskreislauf der Gemeinschaft gelangt.
8. Das beklagte Hauptzollamt wies den Einspruch gegen die Festsetzung des Zolls als unbegründet zurück. Der Senat wies die alsdann von der Klägerin erhobene Klage

mit einem rechtskräftig gewordenen Urteil ab. Die Zollschuld sei nach Artikel 203 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 (Zollkodex - ZK -) des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. EG Nr. L 302/1) entstanden. Die Angabe des für die Ausfuhr von Gemeinschaftswaren vorgesehenen Verfahrens codes 1000 oder 1041 anstatt des Verfahrens codes 3151 habe zur Folge gehabt, dass den in die USA ausgeführten Veredelungserzeugnissen und dem nicht verarbeiteten Ertugliflozin fälschlicherweise der zollrechtliche Status von Gemeinschaftswaren zuerkannt worden sei. Die von der Klägerin abgegebenen Ausfuhranmeldungen mit den unzutreffenden Verfahrens codes 1000 und 1041 könnten zwar nach Artikel 78 Absatz 3 ZK berichtigt werden, weil die Klägerin eine Wiederausfuhr von Nichtgemeinschaftswaren nach aktiver Veredelung habe anmelden wollen und die Veredelungserzeugnisse sowie das Ertugliflozin wieder aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt worden seien. Dies ändere jedoch nichts daran, dass die Nichtgemeinschaftswaren entgegen der erteilten Bewilligung vor ihrer tatsächlichen Wiederausfuhr aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft nicht beim Zollamt Beckum gestellt worden seien. Die tatsächliche Wiederausfuhr der Veredelungserzeugnisse und des Ertugliflozins aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft hindere weder das Entstehen der Zollschuld noch führe sie zu einem Erlöschen der Zollschuld.

9. Das beklagte Hauptzollamt lehnte daraufhin eine Erstattung des Zolls nach Artikel 239 ZK ab. Die Klägerin habe offensichtlich fahrlässig gehandelt. Sie hätte die Verwendung des unzutreffenden Verfahrens codes, die letztlich zum Entstehen der Zollschuld geführt habe, durch einfaches Lesen der ihr erteilten Bewilligungen vermeiden können. Sie sei zudem auf die Verwendung des zutreffenden Verfahrens codes hingewiesen worden. Es liege auch kein besonderer Umstand vor. Die Klägerin habe sich im Vergleich zu anderen Wirtschaftsteilnehmern nicht in einer außergewöhnlichen Lage befunden.
10. Die Klägerin hat nach erfolglosem Einspruchsverfahren Klage erhoben, mit der sie vorträgt: Die Wiederausfuhr der Nichtgemeinschaftswaren stelle einen besonderen Umstand dar. Der Eingabefehler als Ursache für das Entstehen der Zollschuld hätte nicht durch Lesen der Bewilligungen vermieden werden können.

11. Das beklagte Hauptzollamt trägt vor: Der Fehler eines Angestellten der Klägerin bei der Eingabe des Verfahrenscodes könne nicht als ein besonderer Umstand angesehen werden. Ferner liege eine offensichtliche Fahrlässigkeit vor. Die Angestellten der Klägerin hätten gerade wegen der Komplexität der einschlägigen Vorschriften die Ausführungen in den Bewilligungen zur Kenntnis nehmen müssen.

II.

12. Die Entscheidung des Rechtsstreits hängt davon ab, wie Artikel 239 Absatz 1 zweiter Anstrich ZK auszulegen ist.

13. Im Ausgangsrechtsstreit könnten besondere Umstände im Sinne des Artikel 239 Absatz 1 zweiter Anstrich ZK vorliegen. Im Allgemeinen liegen solche besonderen Umstände vor, wenn sich der Wirtschaftsteilnehmer im Verhältnis zu anderen Wirtschaftsteilnehmern in einer außergewöhnlichen Situation befand oder wenn es angesichts des Verhältnisses zwischen dem Wirtschaftsteilnehmer und der Verwaltung unbillig gewesen wäre, den Wirtschaftsteilnehmer einen Schaden tragen zu lassen, den er bei rechtem Gang der Dinge nicht erlitten hätte (Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften - EuGH -, Urteil vom 29. April 2004 Rs. C-222/01, ECLI:EU:C:2004:250, Randnr. 63 f.).

14. Die Klägerin könnte sich in einer außergewöhnlichen Situation befunden haben. Der EuGH hat in seinem Urteil vom 12. Februar 2004 Rs. C-337/01, ECLI:EU:C:2004:90, unter Randnr. 34 f. ausgeführt, dass die Wiederausfuhr einer Nichtgemeinschaftsware zwar nicht der Annahme des Entstehens einer Zollschuld nach Artikel 203 Absatz 1 ZK entgegenstehe. Gleichwohl habe das vorliegende Gericht zu prüfen, ob die Voraussetzungen für eine Erstattung der Einfuhrabgaben nach Artikel 239 Absatz 1 ZK erfüllt seien. Der Generalanwalt Tizzano hat in seinen Schlussanträgen vom 12. Juni 2003 in der Rs. C-337/01, ECLI:EU:C:2003:344, unter Randnr. 68 ausgeführt, die Komplexität der auf den dortigen Ausgangssachverhalt anwendbaren Bestimmungen und die Berufserfahrung der Wirtschaftsbeteiligten begründe die Annahme, dass ein besonderer Fall vorliege, in dem eine Erstattung des Zolls nach Artikel 239 ZK in Betracht kommen könne.

15. Im Ausgangsrechtsstreit hat es sich in Anbetracht der Abwicklung des der Klägerin rückwirkend bewilligten aktiven Veredelungsverkehrs für sie um einen komplexen

Sachverhalt gehandelt. Ihr war zuvor lediglich im Oktober 2008 eine Bewilligung erteilt worden, als zugelassene Ausführerin Gemeinschaftswaren ausführen zu dürfen. Dennoch hat sie für die Veredelungserzeugnisse und das Ertugliflozin Ausfuhranmeldungen bei dem zuständigen Zollamt Beckum abgegeben. Dabei hat sie indes auf Grund des Eingabefehlers eines ihrer Angestellten einen unzutreffenden Verfahrenscode verwendet, was letztlich dazu führte, dass die Nichtgemeinschaftswaren vor ihrer Wiederausfuhr nicht gestellt worden sind.

16. Unter Berücksichtigung der Ausführungen des EuGH in seinem Urteil vom 12. Februar 2004 Rs. C-337/01, ECLI:EU:C:2004:90, unter Randnr. 34 f. und der Ausführungen des Generalanwalts Tizzano in seinen Schlussanträgen vom 12. Juni 2003 in der Rs. C-337/01, ECLI:EU:C:2003:344, unter Randnr. 68 hält der Senat es daher für möglich, dass auch im Ausgangsrechtsstreit besondere Umstände im Sinne des Artikels 239 Absatz 1 zweiter Anstrich ZK vorliegen könnten. Dafür könnten auch die Regelungen in Artikel 900 Absatz 1 Buchstabe e und f der Verordnung (EWG) Nr. 2454/93 der Kommission vom 2. Juli 1993 mit Durchführungsvorschriften zu der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABI. EG Nr. L 253/1) sprechen.
17. Nach Überzeugung des Senats steht einer Erstattung des vom beklagten Hauptzollamt festgesetzten Zolls keine offensichtliche Fahrlässigkeit der Klägerin entgegen. Bei der Prüfung der Frage, ob eine offensichtliche Fahrlässigkeit des Beteiligten vorliegt, sind insbesondere die Komplexität der Vorschriften, deren Nichterfüllung die Zollschuld begründet hat, sowie die Erfahrung und Sorgfalt des Wirtschaftsbeteiligten zu berücksichtigen (EuGH, Urteile vom 13. September 2007 Rs. C-443/05 P, ECLI:EU:C:2007:511, Randnr. 174 sowie vom 20. November 2008 Rs. C-38/07 P, ECLI:EU:C:2008:641, Randnr. 40). Hinsichtlich der Erfahrung des Wirtschaftsbeteiligten ist zu prüfen, ob er im Wesentlichen im Einfuhr- und Ausfuhr-geschäft tätig ist und bereits über eine gewisse Erfahrung mit der Durchführung derartiger Geschäfte verfügt (EuGH, Urteile vom 13. September 2007 Rs. C-443/05 P, ECLI:EU:C:2007:511, Randnr. 188 sowie vom 20. November 2008 Rs. C-38/07 P, ECLI:EU:C:2008:641, Randnr. 50).
18. Die Vorschriften, deren Nichterfüllung die Zollschuld begründet hat, waren komplex. Die Klägerin sah sich auf Grund der rückwirkenden Bewilligung eines aktiven

Veredelungsverkehrs mit einer komplexen zollrechtlichen Situation konfrontiert. Sie war hinsichtlich des aktiven Veredelungsverkehrs zudem keine erfahrene Wirtschaftsteilnehmerin. Der Einwand des beklagten Hauptzollamts, die Angestellten der Klägerin hätten gerade wegen der Komplexität der einschlägigen Vorschriften die Ausführungen in den Bewilligungen zur Kenntnis nehmen müssen, kann nach Überzeugung des Senats nicht die Annahme einer offensichtlichen Fahrlässigkeit der Klägerin begründen. Zu der Anmeldung der Nichtgemeinschaftswaren unter einem unzutreffenden Verfahrenscode und dem Unterbleiben der Gestellung der Waren vor ihrer Wiederausfuhr ist es vielmehr auf Grund eines Arbeitsfehlers eines Angestellten der Klägerin gekommen. Der für die Abwicklung der Einfuhren zuständige Angestellte hatte es nämlich unterlassen, das Ertugliflozin nach der Ungültigerklärung der Zollanmeldungen zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in dem Datenverarbeitungssystem der Klägerin als Nichtgemeinschaftsware zu kennzeichnen. Dieser Arbeitsfehler hätte auch durch eine Lektüre der Bewilligungen nicht vermieden werden können.

Deimel

Alexander

Dr. Rodemer